

## Teil II: Unternehmen

### 10. Was ist anders bei einem Unternehmen?

Vorab kurz zur Aufklärung: Es kommt nicht selten vor, dass eine „Firma“ irrtümlicherweise mit einem Betrieb oder einem Unternehmen verwechselt wird. Eine Firma stellt lediglich den Namen dar, unter dem das Unternehmen am Geschäftsverkehr teilnimmt. Somit kann man entgegen der Umgangssprache weder in die Firma gehen, noch in ihr arbeiten!

Es stehen verschiedene „Rechtsformen“ zur Verfügung, unter denen das Unternehmen geführt werden kann. Sie stehen meist als Zusatz in der Firma, z.B.:

- „natürliche Person“ (Einzelunternehmen bzw. Einzelkaufmann) unter „Max Erbsenzähler“ oder mit Zusatz „eingetragener Kaufmann (e.K.)“.
- „Personengesellschaft“ (mit Partnern) z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts („GbR“, auch „BGB“ genannt), Kommanditgesellschaft („KG“) oder offene Handelsgesellschaft („OHG“).
- „juristische Person“ (fremde und eigenständige Kapitalgesellschaft) unter „Max Erbsenzähler GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)“, „Max Erbsenzähler Ltd. (Limited)“, oder „Max Erbsenzähler AG (Aktiengesellschaft)“.

Der große Unterschied zu den o.g. Rechtsformen besteht darin, dass die Eigentümer bzw. Anteilshaber (bei GmbH – „Gesellschafter“, bei AG – „Aktionäre“) für die Schulden ihres Unternehmens i.d.R. nicht mit ihrem Privatvermögen, also nur beschränkt mit ihrem Kapitaleinsatz haften. Ferner vertreten sie auch nicht automatisch das Unternehmen; die Geschäftsleitung kann an Dritte übertragen werden.

- Mischform z.B. „GmbH & Co. KG“, d.h. eine KG, bei der die GmbH mit ihrem Vermögen „unbeschränkt“ haftet.

Aufgrund der erheblichen unterschiedlichen steuer- und rechtlichen Auswirkungen – besonders in der Gründungsphase –, muss über die Wahl der Rechtsform mit einem fachkundigen Berater erörtert werden. Auch kann ein späterer Wechsel sinnvoll sein.

#### 10.1 Allgemeines

Überlegungen und Entscheidungen im Privatbereich werden meistens „aus dem Bauch“ heraus getroffen, weil der Stand des Vermögens übersichtlich ist oder man es meint. So kennt der Privatmann seinen monatlichen Verdienst und seine monatlichen Kosten und weiß ohne lange nachzudenken, wie viel er einem Freund noch schuldet.

Bei Firmen ist die Vermögenslage allerdings nicht so überschaubar, da sie i.d.R. viel umfangreicher ist und sich häufiger ändert. Hier ist es erforderlich, einen Überblick über seine Vermögens- und Schuldverhältnisse zu haben, um z.B. festzustellen:

- Welche Kunden haben ihre Rechnung noch nicht beglichen?
- Welche Lieferanten müssen noch bezahlt werden und ist genug Geld hierfür vorhanden?
- Ist ausreichend Ware auf Lager, um die Bedürfnisse der Kunden zufrieden zu stellen?
- Decken die Umsätze die Kosten, d.h. wird überhaupt ein Gewinn erzielt und lohnt sich dafür der eigene Personal- und Kapitaleinsatz?

Buchhalter werden manchmal als „lästig“ betrachtet, das Ergebnis ihrer Arbeit liefert aber Informationen über Erfolg oder Misserfolg sowie die Wirtschafts- und Finanzlage des Unternehmens

und bildet eine unersetzbare Grundlage für eine zielorientierte strategische Planung – auch „Controlling“ genannt – und somit für wichtige unternehmerische Entscheidungen. Bei Kontrolle und frühzeitiger Aufdeckung eventueller Fehlentwicklungen oder Missstände z.B. Abweichung von den gesetzten Zielen aufgrund einer schlechten Umsatz/Kosten Entwicklung, nicht ausreichender Liquidität bzw. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, können entsprechende Maßnahmen zur Korrektur und Verbesserung der Situation und Vermeidung von unangenehmen Folgen getroffen werden. Es gibt nicht wenige die meinen, die Buchhaltung mit der Bilanz wird nur für das Finanzamt gemacht – ein großer Irrtum!

Die Buchhaltung in einer Firma ist Teil des „Rechnungswesens“, das der Erfassung von Daten und Überwachung dient, was wiederum der Dokumentation der betrieblichen Vorgänge = „Rechnungslegung“ dient.

Firmen- bzw. Existenzgründer haben in der Startphase keine verwertbaren Zahlen der Buchhaltung. Bei der Beantragung von Startkapital müssen sie für die Bank i.d.R. einen „Businessplan“ erstellen, aus dem u.a. das Unternehmenskonzept mit der Markt- und Wettbewerbsanalyse, Marketingstrategie, Finanzplanung und die erwarteten Kosten und Umsätze hervorgeht. Auch wenn Gründer ausreichend Eigenkapital haben, sollten sie dies zur eigenen Kontrolle freiwillig tun!

## 10.2 Wer hat außerdem Interesse an der Bilanz?

Die Unternehmensbilanz und GuV – zusammengefasst auch „Jahresabschluss“ genannt – liefert auch wichtige Informationen und Rechenschaft für:

- **Kreditgeber z.B. Banken**

Bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit (sprich „Bonität“), spielt das „Rating“ (Einschätzung der Zahlungsfähigkeit) bei den Richtlinien der Bankenaufsicht für die Kreditvergabe nach der Reform „Basel III“ zwecks Risikobegrenzung eine wichtige Rolle. Kriterien hierfür sind u.a. nicht nur die Qualifikation des Unternehmers, sondern auch das Ergebnis, die Eigenkapitalausstattung, die Liquidität und die Transparenz.

Das Rating hat Auswirkungen auf den Kreditrahmen und die Höhe des Kreditzinses. I.d.R. gilt, dass ein Schuldner mit schlechterem Rating einen Bankkredit nur mit höheren Zinsen angeboten erhält, da die Wahrscheinlichkeit für ein Zahlungsausfallrisiko höher ist.

- **Unseren Partner, den wir uns nicht freiwillig ausgesucht haben: Das Finanzamt! (siehe später 10.9 „Finanzamt & Steuern“).**

Die Buchhaltung mit ihren Ergebnissen dient als Grundlage für die Erhebung von Steuern, z.B. auf den

**Umsatz** = „Umsatzsteuer“ – auch „Mehrwertsteuer“ genannt  
(siehe später „Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer“)

**Gewinn** = „Einkommensteuer“ bei Privatpersonen  
= „Körperschaftsteuer“ bei Kapitalgesellschaften  
= „Gewerbsteuer“ bei Gewerbetreibenden

- **Potenzielle Investoren und Anteilseigner**

Dieser Personenkreis möchte natürlich das Risiko und Erfolgchancen einer Investition prüfen. Aktionäre, die bereits in das Unternehmen investiert haben, werden überlegen, ob sie die Aktien behalten, verkaufen oder – bei guten Ergebnissen und Aussichten – sogar hinzukaufen.

- **Kunden, Gewerkschaften, Arbeitnehmer, Medien, Konkurrenten, sonstige Behörden und Gläubiger wie Lieferanten**

Je bekannter das Unternehmen ist, desto größer ist das Interesse in der Öffentlichkeit und in den Medien.

### 10.3 Gesetzliche Grundlagen

Folglich gibt es bei Unternehmen Vorschriften über den Jahresabschluss, und zwar handelsrechtliche im Handelsgesetzbuch (HGB) u.a. über:

- Inventur.
- Ansätze – welche Vermögenswerte und Schulden werden berücksichtigt?
- Bewertung.
- Aufbewahrungspflichten für Unterlagen (z.B. zehn Jahre für Jahresabschlüsse und Buchungsbelege, sechs Jahre für Handelsbriefe).

Ferner im **Bilanzrechts-Modernisierungs-Gesetz** (BilMoG) mit dem Ziel der Vereinfachung, Anpassung des HGB an internationale Standards und die Aussagekraft und Transparenz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu verbessern.

Die nach Handelsrecht für die Öffentlichkeit erstellte „Handelsbilanz“ mit ihrem Ergebnis dient als Grundlage für die Steuern. Allerdings mit einigen Anpassungen, denn das Finanzamt akzeptiert nicht immer alle Aufwendungen und die Bewertung nach Handelsrecht. Somit wird aufgrund der unterschiedlichen steuerrechtlichen Vorschriften, die u.a. im Einkommensteuergesetz und in der Abgabenordnung (AO) geregelt sind, auch die Erstellung einer „Steuerbilanz“ notwendig sein (siehe später „Ärger mit dem Finanzamt“), im Gegensatz zu der bisherigen „Einheitsbilanz“. Das Handels- und Steuerrecht erlauben Spielräume in Form von Wahlrechten und Vereinfachungen.

Die Buchführung gilt dann als „ordnungsgemäß“, wenn sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

Weitere Erläuterungen zum Jahresabschluss, z.B. über Bewertungs- und Abschreibungsmethoden, sind im „Anhang“ zu machen, Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres mit der voraussichtliche Entwicklung sind im „Lagebericht“ kenntlich zu machen.

Offenlegungspflichten, Vereinfachungs- und Erleichterungsregeln gibt es abhängig von der:

- Rechtsform z.B. für Einzelkaufleute.
- Größe eines Unternehmens (Merkmale: Bilanzsumme, Umsatz oder Anzahl der Beschäftigten). Für „Konzerne“ – eine Gruppe rechtlich selbständiger Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Obergesellschaft – gibt es Sonderregelungen.

Ferner gibt es weitere Vorschriften zur Rechnungslegung in anderen Gesetzen z.B. Aktien-, GmbH-, Genossenschafts- und Publizitätsgesetz (bei Firmen ab einer gewissen Größe unabhängig von der Rechtsform). Für Kreditinstitute gibt es besondere Bilanzierungsregeln.

Offenlegungspflichtige Unternehmen müssen ihren Jahresabschluss innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres auf der Internetseite des Bundesanzeigers veröffentlichen.

Der Zeitraum, für den das Ergebnis ermittelt wird – auch „Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr“ genannt – beträgt maximal zwölf Monate und stimmt i.d.R. mit dem Kalenderjahr überein.

### 10.3.1 Ausnahmen bei der Pflicht zur Erstellung einer Bilanz

Die Bilanzierungspflicht entfällt für Einzelkaufleute, die gewisse Umsatz- und Gewinn Grenzen nicht überschreiten.

Freiberufler z.B. Ärzte und Rechtsanwälte sind unabhängig von diesen Grenzen von dieser Pflicht ausgeschlossen. Das bedeutet eine wesentliche Vereinfachung, da sie – abgesehen von einigen Ausnahmen – für das Wirtschaftsjahr lediglich ihre betrieblichen Geldein- und -ausgaben bzw. -zu- und -abflüsse in der „Einnahmen-Überschussrechnung“ (auch „einfache Buchhaltung“ genannt) aufzeichnen müssen. Der erhebliche Nachteil gegenüber der Bilanz mit der „doppelten Buchhaltung“ ist, dass es keinen Überblick über die tatsächliche wirtschaftliche Situation gibt, da z.B. weder Warenbestände noch Forderungen oder Schulden aufgezeichnet werden und das Ergebnis nicht „periodengerecht“ ermittelt wird. Allerdings besteht die Möglichkeit, eine Bilanz freiwillig aufzustellen, wobei Vorteile und Nachteile mit dem Berater besprochen werden sollten. So kann es z.B. schwieriger sein, eine Bankfinanzierung zu erhalten, wenn keine Bilanz vorgelegt wird. Letzteres gilt auch für die Inanspruchnahme von möglichen steuerlichen Vergünstigungen.

## 10.4 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Ein Unternehmen hat im Gegensatz zu Erbsenzähler kein „Privatleben“. Allgemein gilt, dass nur Aufwendungen und Erträge berücksichtigt werden, die durch den Betrieb veranlasst sind. Schließlich soll das Ergebnis bezogen auf die Tätigkeit des Unternehmens ermittelt werden.

### Erträge

Somit werden „private“ Erträge, auch wenn sie z.B. dem betrieblichen Bankkonto oder der Kasse zugeführt worden sind ( „Privateinlagen“ genannt) – wie z.B. private Lotteriegewinne und Erbschaften usw. – bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht berücksichtigt. Sie erhöhen allerdings das Eigenkapital.

Typische betriebliche Erträge wären Umsätze aus Warenverkäufen oder Dienstleistungen (z.B. Beratung, Vermittlung, Vermietung und Reparaturarbeiten) an Kunden.

Hiervon muss noch der entsprechende Materialaufwand für die bezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren und Leistungen abgezogen werden (siehe 10.5.1.2 – c) „Wareneinsatz/ Materialaufwand“).

### Aufwendungen

Wie bei Max Erbsenzähler, ist auch bei einem Unternehmen Umsatz noch lange kein Gewinn! Von dem Umsatz müssen natürlich noch die Aufwendungen abgezogen werden – allerdings nicht die der persönlichen Lebensführung („Privatentnahmen“ genannt) wie z.B. für Urlaub, Friseur und Taschengeld an die Kinder usw. Sie dürfen sich wie Privateinlagen nicht auf das betriebliche Ergebnis auswirken bzw. es belasten, schmälern aber das Eigenkapital in der Bilanz.

Was bei Erbsenzähler als Gehalt auf der Ertragsseite seiner GuV steht, ist bei seinem Chef als Unternehmensinhaber „Personalaufwand“. Hinzu kommen für ihn Sozialabgaben wie Beiträge zur gesetzlichen Renten, Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Hätten Sie im Gegensatz zu Max Erbsenzähler Aufwendungen für eine Putzfrau oder für ein Kindermädchen, wären diese auch Personalaufwendungen.

**Weitere typische Aufwendungen für ein Unternehmen:**

Büromiete, Marketing, Werbung, Vertrieb, Beratung, Geschäftsreisen, Kundenbewirtung, Beiträge an Fachverbände, Abschreibungen und betriebliche Steuern wie Gewerbesteuer.

**10.5 Bilanzpositionen und ihre Bewertung**

Selbstverständlich kommt auch bei den Unternehmen der Bewertung der Bilanzpositionen eine wesentliche Bedeutung zu. Schließlich gilt auch hier, dass die Höhe des Ergebnisses und somit der wichtigen Position „Eigenkapital“ von der Bewertung des Vermögens und der Schulden abhängt. Je nach Größe der Firma kann es daher aufgrund unterschiedlicher Beurteilungen zu verschiedenen Ergebnissen in Höhe von Millionen Euro, ja sogar Milliarden Euro kommen und sich entscheiden, ob ein Gewinn oder ein Verlust erwirtschaftet wird.

Grundsätzlich ist nach kaufmännischer Vernunft und Vorsicht zu beurteilen, was angemessen und notwendig ist. Der Schwerpunkt der Bewertung nach HGB gilt dem „Gläubigerschutz“, d.h. dem Schutz des Geldgebers. So sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen. Erbsenzähler hat in seiner privaten Bilanz hiernach gehandelt und eine Rückstellung für die Folgen des Autounfalls gebildet.

Vermögensgegenstände müssen im Gegensatz zu den Schulden möglichst niedrig bewertet werden, d.h. höchstens mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen. Somit dürfen Gewinne bzw. Wertsteigerungen über den Anschaffungskosten nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert, d.h. die Vermögenswerte verkauft worden sind (anders als bei nicht realisierten Verlusten, die ausgewiesen werden müssen). Diese Regel kann in der Bilanz zu unrealistisch niedrigen Wertansätzen bzw. hohen versteckten Vermögenswerten, d.h. „stillen Reserven“, führen, wenn sie nach dem Erwerb im Wert steigen (z.B. bei Grundstücken oder Aktien). Das gilt auch in den Fällen, in denen zu „hoch“ abgeschrieben wurde, z.B. wenn Maschinen des Herstellers voll abgeschrieben sind und somit der Buchwert 0 € beträgt, obwohl man noch einen guten Preis hierfür beim Verkauf erzielen würde.

Somit hätte Erbsenzähler seine Aktiengewinne vom 2. Dezember aufgrund des gestiegenen Kurses von 10 € auf 12 € nicht verbuchen dürfen, da er sie nicht realisiert bzw. die Aktien nicht verkauft hat – er hatte somit lediglich einen Gewinn „auf dem Papier“ oder einen „Buchgewinn“. Als Privatperson ist er aber nicht zur Aufstellung einer Bilanz verpflichtet und unterliegt daher auch nicht den gesetzlichen Regeln für Unternehmen.

Der Inhalt einer Bilanz ist abhängig von der jeweiligen Branche in der das Unternehmen tätig ist, z.B. bei:

- Produktionsbetrieben: Fabrikgebäude, Maschinen, Rohstoffe, fertige und unfertige Erzeugnisse.
- Forschungsunternehmen: Patente (z.B. Pharmabranche).
- Handelsunternehmen: Warenbestände.

**10.5.1 Aktiva**

Vermögenspositionen die der Abnutzung unterliegen – somit i.d.R. nicht Grund und Boden –, sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (vermindert um die beim Einkauf gewährten Preisminderungen wie Rabatte oder bei schneller Bezahlung: „Skonto“) abzüglich Abschreibungen zu bilanzieren bzw. bewerten. Zu den Anschaffungskosten gehören auch

Nebenkosten die beim Erwerb anfallen mit der Folge, dass sie nicht in voller Höhe als Aufwand in die GuV gehen, sondern nur anteilig mit der Abschreibung z.B.:

- Transport- und Montagekosten (beim Auto: Überführung und Zulassung).
- Zölle.
- Beim Haus/Wohnungskauf: Grunderwerbsteuer und Notarkosten.
- Ferner: Nachträgliche Anschaffungskosten z.B. Bau einer weiteren Etage.

Anschaffungskosten von Vermögensgegenständen, die nicht zu einer Werterhöhung beitragen, fließen als Erhaltungsaufwand vollständig in die GuV. Dies wäre z.B. der Fall, wenn im Auto ein altes Radio durch ein neues ersetzt wird oder im Haus ein alter Heizkessel durch einen neuen. Die Frage, ob eine werterhaltende oder werterhöhende Maßnahme vorliegt ist nicht immer einfach zu beantworten.

### 10.5.1.1 Anlagevermögen

#### Immaterielle Vermögensgegenstände

Hier werden die Vermögenswerte erfasst, die keine körperlichen Gegenstände sind, d.h. geistige Werte und Ideen z.B.:

- **Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte**  
Hier besteht ein Wahlrecht über den Ansatz der Entwicklungskosten (z.B. für Software). Dies soll besonders den Firmen, die in der Forschung und Entwicklung tätig sind, helfen, über eine erhöhte Eigenkapitalbasis in der Handelsbilanz kostengünstiges Kapital zu beschaffen. Falls allerdings die Forschungskosten, die nicht aktiviert werden dürfen, von diesen nicht eindeutig unterschieden werden können, ist auch eine Aktivierung der Entwicklungskosten ausgeschlossen. In diesem Fall gehen Forschungs- und Entwicklungskosten in voller Höhe als Aufwand in die GuV.
- **Entgeltlich erworbene Konzessionen, Patente, Rechte und Lizenzen**  
Z.B. Software für Betriebsabläufe (im Gegensatz zu preiswerter Software – auch „Trivialprogramme“ genannt, die nicht mehr als 410 € gekostet haben und wie Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens zu behandeln sind – siehe „Sachanlagen“).
- **„Geschäfts- oder Firmenwert“ (auch „Goodwill“ genannt)**  
Dieser hat aufgrund von Unternehmensübernahmen erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Darunter versteht man bei dem Kauf eines Unternehmens, den Anteil am Kaufpreis, der über den „Substanzwert“ d.h. über die Vermögenswerte abzüglich der Schulden hinausgeht. Es wird somit ein Aufpreis bezahlt z.B. für den Kundenstamm, die Qualität der Unternehmensführung und Organisation oder das bekannte Logo in Erwartung besserer Erträge. Hier gibt es ein großes Risiko von außerplanmäßigen Abschreibungen, welche vorzunehmen sind und das Ergebnis und Eigenkapital belasten, sollte sich herausstellen, dass ein viel zu hoher Preis bezahlt worden ist.

#### Sachanlagen

Hierzu gehören z.B. Betriebsgrundstücke und die Betriebs- und Geschäftsausstattung z.B. bei einem Hersteller die Maschinen zwecks Produktion und bei einem Einzelhändler die Ladeneinrichtung.